

**Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Sportboothafen, die Sportbootländer und die Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe (Sportboothafen- und Länder - SpLändO) vom 30. Juli 2003 (Amtsblatt S. 396)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 36 Satz 1 in Verbindung mit Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

**Art. 1**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Sportboothafen, die Sportbootländer, die Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe am Aischweg und am Europakai sowie die Fahrgast- und Sportbootländer am Bootsweg.

(2) Der Geltungsbereich für den Sportboothafen, die Sportbootländer, die Anlegestelle für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe am Aischweg sowie die Fahrgast- und Sportbootländer am Bootsweg ergibt sich aus den Karten Nrn. 1 und 2 des Umweltamtes vom 01.03.2017 (Maßstab 1:2.500), die als Anlagen Bestandteile dieser Verordnung sind.

(3) Der Geltungsbereich für die Anlegestelle für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe am Europakai verläuft am Main-Donau-Kanal von MDK-km 69,795 bis MDK-km 71,150 (Ostufer). Die westliche Grenze verläuft entlang der Kaimauer. Im Norden verläuft die Grenze bei der Feuerwehrezufahrt. Die östliche Grenze bildet die Straße „Europakai“. Das Abrücken der Straße „Europakai“ vom Kai bildet die südliche Begrenzung. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Karte des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg vom 02.02.2017 (Maßstab 1:1.000), die bei der Stadt – Umweltamt – archivmäßig verwahrt und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Als Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anlegeplätze im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Sportboothafen;
2. die Sportbootländer;
3. die Anlegestelle für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe am Aischweg;
4. die Anlegestelle für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe am Europakai und
5. die Fahrgast- und Sportbootländer einschließlich des Schwimmsteiges am Bootsweg.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Entsorgung der Toiletten“ durch die Wörter „Entleerung der Toilettenanlagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anlegeplätze nach § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 dürfen nur in der Betriebszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr angefahren und verlassen werden. Innerhalb des Sportboothafens darf nur im Schrittempo (max. 5 bis 6 km/h) und mit gedrosseltem Motor gefahren werden. Unnötiges Laufen lassen der Motoren im Stand ist verboten.“

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an der Hafestraße“ durch die Wörter „am Europakai“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG“ durch die Angabe „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d) BayWG“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 werden vor dem Komma die Wörter „oder verlässt“ eingefügt.

## **Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.